



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 23.09.2020**

**75. Jahrgang**

**Nr. 9 a**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach –Friedberg; Allgemeinverfügung zur  
Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach –Friedberg; Einsatz von  
Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

2

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach –Friedberg; Allgemeinverfügung zur Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern**

**Vollzug des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)**

**Allgemeinverfügung zur Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Aichach-Friedberg zu verwenden.
2. Ferner wird es den Inhabern von gültigen Jagdscheinen aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Aichach-Friedberg in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
3. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweise:**

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 241, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Boris Peter  
Leiter der Abteilung  
Öffentliche Sicherheit  
und Verbraucherschutz

---

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach –Friedberg; Einsatz von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild**

**Vollzug der Jagdgesetze;**

**Einsatz von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG die Verwendung von Nachtsichttechnik in allen Jagdrevieren im Hoheitsgebiet des Landkreises Aichach-Friedberg zugelassen.
2. Die Ausnahme nach Nr. 1 gilt nicht für Teile von landkreisübergreifenden Revieren, die nicht auf dem Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg liegen.
3. Andere Wildarten als Schwarzwild dürfen nicht unter dem Einsatz von Nachtsichttechnik erlegt werden.
4. Vom Begriff „Nachtsichttechnik“ nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sind
  - künstliche Lichtquellen,
  - Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels und
  - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (i. S. d. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG)erfasst.
5. Der Einsatz von Nachtsichttechnik ist nur mit Erlaubnis des Revierinhabers zulässig. Jagdgäste und Begehungsscheininhaber, die Nachtsichttechnik einsetzen, müssen eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers mit sich führen.
6. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe.

### **Hinweise:**

Auf Schießständen dürfen Jäger die oben genannte Technik ohne jagdrechtliche Genehmigung verwenden.

Für die Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen sind Jäger, die Gebrauch von dieser Allgemeinverfügung machen, selbst verantwortlich.

Ein Vordruck für die schriftliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik durch den Revierinhaber steht auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verfügung (<https://lra-aic-fdb.de/service/formulare/jagdrecht>).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 241, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Peter  
Leiter der Abteilung  
Öffentliche Sicherheit  
und Verbraucherschutz